

► Gebührenfestsetzung

Stundungseinrede steht der Kostenfestsetzung nicht entgegen

| Die Behauptung der Stundung der anwaltlichen Vergütung zählt zu den Einwendungen nicht gebührenrechtlicher Art im Sinne von § 11 Abs. 5 RVG. Inhalt der Behauptung ist es nämlich, dass die Gebührenforderung wegen der Stundung derzeit gerichtlich nicht geltend gemacht werden kann. |

Der Rechtsanwalt kann seinen Vergütungsanspruch gegen seinen Mandanten nach § 11 Abs. 1 RVG gemäß Abs. 5 der Vorschrift nicht geltend machen, soweit dieser Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben, also materiell-rechtliche Einwendungen. Nach dem OLG Naumburg zählt die Stundung zu diesen Einwendungen (16.3.16, 12 W 16/16, Abruf-Nr. 192704).

PRAXISHINWEIS | Das stellt den Rechtsanwalt allerdings nicht rechtlos. Zwar kann er seine Vergütung nicht unmittelbar nach § 11 Abs. 5 RVG festsetzen lassen. Das lässt aber die klageweise Geltendmachung unberührt. Weist der Anwalt den Mandanten auf die Unbegründetheit der Einwendungen, die Möglichkeit der Klage und auf die damit verbundenen Kosten hin, werden die Einwendungen häufig zurückgenommen und eine Festsetzung gelingt doch noch.

► Verjährung

Wenn der Richter den Gläubiger fehlleitet ...

| Beruht die Unwirksamkeit einer Zustellung auf einer falschen Sachbehandlung durch das Gericht, kann die Verjährung wegen höherer Gewalt gehemmt sein (§ 206 BGB). Dies greift jedoch nur, wenn die verjährungshemmende Wirkung einer Zustellung infolge eines – für den Gläubiger unabwendbaren – gerichtlichen Fehlers nicht eintritt. |

Im Fall des BGH (8.12.16, III ZR 89/15, Abruf-Nr. 191441) war die Anschrift des Beklagten – wie häufig – unbekannt. Allerdings hatte sich für diesen vorgerichtlich bereits ein Rechtsanwalt bestellt, der auch kundgetan hatte, für eine Klage zustellungsbevollmächtigt zu sein. Der Richter hatte dies aber als nicht ausreichend angesehen und war der Auffassung, er benötige auch für eine Zustellung an diesen die aktuelle Adresse des Beklagten. Deshalb bewilligte er die öffentliche Zustellung. Da die Gläubigerin mit ihren Ermittlungsversuchen zur Adresse und dem Hinweis auf den zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalt ihrerseits alles ihr Zumutbare getan hatte, lastete der BGH ihr die Unwirksamkeit der öffentlichen Zustellung nicht an.

PRAXISHINWEIS | In einer solchen Konstellation kann es sinnvoll sein, den Bevollmächtigten des Beklagten von Anwalt zu Anwalt auf die Klageeinreichung und die bewilligte öffentliche Zustellung hinzuweisen. Das ermöglicht diesem, sich zu bestellen. Es wäre dann treuwidrig (§ 242 BGB), sich später auf eine unzulässige öffentliche Zustellung zu berufen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 192704

So gelangen Sie doch
noch zu einer
Festsetzung



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 191441

Hinweis von Anwalt
zu Anwalt sinnvoll